

Bedingungen für die Zulassungen von Wasserfahrzeugen am Bostalsee

1. Erlaubte Wasserfahrzeuge sind: Segelboote, Surfbretter, Paddel-, Ruder und Schlauchboote sowie Kanus. Der Surfschule wird je ein Tandembrett zu Ausbildungszwecken gestattet.
2. Einer Zulassung bedarf die Nutzung eines Segelbootes und die Nutzung eines Surfbrettes, das im Depot in Nähe des Strandbades Gonesweiler verwahrt wird. Hierfür muss ein Mietvertrag abgeschlossen werden. Der Mietvertrag ist Voraussetzung für die Zulassung. Eine Verwahrung des Bootes erfolgt nicht.
3. Über die Vergabe der Zulassungen entscheidet die Touristik und Freizeit Sankt Wendeler Land aufgrund der Rangfolge eingegangenen Anträge / Mietverträge. Ein Rechtsanspruch auf Zulassungen und Liegeplatz besteht nicht. Die Entscheidung über die Vergabe einer Zulassung ist nicht rechtsmittelfähig.
4. Der Mietvertrag erlischt bei Veräußerung oder Abgabe des Bootes an eine andere Person. Bei dem Erwerb eines neuen Bootes besteht kein Anspruch auf den gemieteten oder einen anderen Liegeplatz. In diesem Fall kann der Abschluss eines neuen Mietvertrages bei der Verwaltung beantragt werden.
5. Segelboote werden bis 24 Fuß zugelassen, wobei die Gesamtlänge über alles 8 m und in der Breite 2,50 m nicht überschritten werden darf.
6. Katamarane werden bis zu einer max. Breite von 2,50 m und einer max. Länge von 5,50 m zugelassen.
7. Flautenschieber sind nur für Segelboote (Dickschiffe) zum An- und Ablegen bzw. bei Gefahr (Gewitter oder Unwetter) erlaubt.
8. Zulassungs- und sonstige Entgelte werden durch Aushang bekannt gemacht.
9. Bei allen Zahlungen und jeglichem Schriftverkehr ist die FAD- und Liegeplatznummer anzugeben.
10. Die leihweise Benutzung von zugelassenen privateigenen Booten durch Dritte ist nur im Einvernehmen mit dem Betrieb gestattet.
11. Die Zugehörigkeit von Vereinen, Verbänden oder anderen Organisationen hat keinen Einfluss auf die Vergabe von Bootszulassungen oder die Ausübung des Wassersports am Bostalsee.
12. Die jeweils gültige Fassung der Hafенordnung für den Kreissegelhafen ist Bestandteil des Mietvertrages. Darüber hinaus werden die Verkehrsordnung für den Bostalsee, die vorliegenden Bedingungen für die Zulassung von Wasserfahrzeugen, sowie die Haus- und Badeordnung ausdrücklich anerkannt. Der Antragsteller verpflichtet sich zu kameradschaftlichem Verhalten und nachbarschaftlicher Rücksichtnahme. Er verpflichtet sich außerdem, von den Bekanntmachungen in den Aushangkästen Kenntnis zu nehmen.

13. Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die von ihm und von Benutzern oder Insassen seines Bootes verursacht werden. Der Antragsteller stellt den Betrieb von allen Ansprüchen frei, die gegen den Betrieb im Zusammenhang mit der Benutzung des Bootes erhoben werden.

14. Gerichtsstand ist St. Wendel.

Nohfelden, Januar 2024

FREIZEITZENTRUM BOSTALSEE

gez. Ludmilla Gutjahr
Werkleiterin des Eigenbetriebs
Touristik & Freizeit Sankt Wendeler Land